Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,750
Abonnementspreis viertelj. 4½ M.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 346. **Donnerstag** den 11. December 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

das An- und Abfahren der Wagen am neuen Gewandhaus betreffend.

Zur Regelung des Fahrverkehrs bei Gelegenheit der im **neuen Gewandhause** zu veranstaltenden Concerte und sonstigen Festlichkeiten werden hiermit folgende Anordnungen getroffen:

1) Bei der **Anfahrt nach** dem Gewandhause haben diejenigen Wagen, welche auf der **Beethovenstraße,** d. h. an der **nördlichen** Seite des Gebäudes, anfahren wollen, ihren Weg durch die **Kleine Burggasse** oder die **Harkortstraße,** entlang des Landgerichtsgebäudes, über die am westlichen Ende der Kleinen Burggasse befindliche **Brücke** nach der Beethovenstraße und **nach erfolgtem Absetzen** der Fahrgäste **entweder** die Beethovenstraße weiter hinaus nach der **Marschner- und Bismarckstraße, oder** aber westlich **um das ganze Gebäude herum** durch die Grassi-, Mozart- und **Albertstraße** nach dem **Floßplatz** bez. der **Zeitzer Straße** zurück zu nehmen.

2) Diejenigen Wagen dagegen, welche auf der **Mozartstraße,** d. h. der **südlichen** Seite des Gebäudes, anfahren wollen, haben den Weg durch die **Münzgasse** oder über den **Floßplatz** durch den unteren Theil der **Albertstraße** über die am westlichen Ende derselben befindliche Brücke nach der **Mozartstraße** zu nehmen, **nach erfolgtem Absetzen** der Fahrgäste aber **sofort umzubiegen** und **denselben Weg** durch die **Mozart-** und **Albertstraße** zurück nach der **Zeitzer Straße** zu fahren.

3) Es empfiehlt sich, daß diejenigen Concertbesucher, welche **Plätze „rechts“** im Saale haben, auf der **nördlichen** Seite des Gebäudes (s. vorstehend Nr. 1), diejenigen dagegen, deren Plätze **„links“** im Saale sich befinden, auf der **südlichen** Seite des Gebäudes (s. vorstehend Nr. 2) anfahren.

4) Die auf der **westlichen (Rück-)Seite** des Gebäudes an der **Grassistraße** befindliche Anfahrt ist **lediglich** für die bei den Concerten **mitwirkenden Personen** bestimmt und **haben** die dahin fahrenden Wagen entweder den **oben sub 1** vorgeschriebenen **Weg** durch die **Kleine Burggasse** und **Beethovenstraße** oder aber den Weg **von der Bismarckstraße her** durch die **Marschner-** und **Beethovenstraße** zu nehmen.

5) Die **nach Beendigung der Concerte zum Abholen der Concertbesucher** anfahrenden **Privatequipagen** und **bestellten Droschken** haben auf einem der beiden **sub** 1 und 2 vorgeschriebenen Wege anzufahren und sich demgemäß einerseits auf der Beethovenstraße und Kleinen Burggasse, andererseits auf der Mozart- und Albertstraße in einer Reihe hintereinander aufzustellen.

6) Die Anfahrt und Aufstellung derjenigen Wagen, welche zur **Abholung** der beim **Concert mitwirkenden Personen** bestimmt sind, sowie der **unbestellten Droschken** erfolgt lediglich auf der **äußeren Beethovenstraße** in der Richtung **von der Marschnerstraße** her.

7) Die **Abfahrt** der **abholenden** Wagen nach Beendigung der Concerte hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies oben sub 1 und 2 bezüglich der vor Beginn der Concerte anfahrenden Wagen vorgeschrieben ist.

8) **Auch** beim Abholen empfiehlt **es** sich, daß diejenigen Concertbesucher, welche ihre Plätze **„rechts“** im Saale **haben,** ihre Wagen an die **nördliche** Anfahrt, diejenigen dagegen, welche die Plätze **„links“** haben, die Wagen an die **südliche** Anfahrt bestellen.

9) **An den Eingängen** des Gewandhauses dürfen die **Wagen** nur **so lange halten,** als zum Aus- und Einsteigen der Fahrgäste unumgänglich nothwendig ist.

10) Die **Droschkenkutscher** haben bei Fahrten nach dem Gewandhaus das Fahrgeld beim **Antritt** der Fahrt zu erheben.

11) **Sowohl** beim **Anfahren** wie beim **Abfahren** haben die **Wagen** genau Reihe zu halten.

12) Der **Haupteingang** an der Ostseite des Gewandhauses ist nur für die zu **Fuß** Ankommenden bestimmt und bleibt daher der **zwischen** der Beethoven- und der Mozartstraße gelegene Theil der **Wilhelm-, Seyfferth-** und der **Simsonstraße** zur Zeit des An- und Abfahrens der **Wagen** nach dem **Gewandhaus** für den **Fahrverkehr** gänzlich **gesperrt.**

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Das Publicum wird im eigenen Interesse dringend ersucht, zur genauen Durchführung der gedachten Anordnungen thunlichst mitzuwirken, welche um so nothwendiger erscheinen, als mehrere der in der Nähe des Gewandhauses angelegten neuen Straßen zur Zeit noch nicht fahrbar sind und deshalb der Verkehr auf die genannten Straßen vorläufig beschränkt bleiben muß.

Leipzig, den 4. December 1884.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider.

Bekanntmachung.

Das 32. und 33. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes sind bei uns eingegangen und werden **bis zum 2. Januar 1885** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich **aushängen.**

Dieselben enthalten:

Nr. 1572. Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea. Vom 26. November 1883.

Nr. 1573. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau. Vom 4. December 1884.

Leipzig, am 8. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Nachdem der Umbau des großen Hebekrahnes auf dem hiesigen Dresdner Bahnhofe mit dem heutigen Tage vollendet worden ist, wird die diesseitige Bekanntmachung vom 18. October c., betreffend die kostenfreie Ueberführung von Krahngütern nach bezw. von dem Bayerischen oder Dresdner Bahnhofe hier, aufgehoben.

Leipzig, am 9. December 1884.

Königliche Betriebs-Ober-Inspection II.

Versteigerung dreier Bauplätze an der Plagwitzer Straße.

Das an der **Plagwitzer Straße** zwischen der Hiller- und Hauptmannstraße gelegene und mit der Rückseite an das Grundstück der IV. Bürgerschule angrenzende, der Thomasschule gehörige **Bauareal** soll in **3 Bauplätze**

Nr. 1.	an der Ecke der Plagwitzer und Hiller-Straße excl. verbrochener Ecke von . . .	1289.9 qm	Flächengehalt
Nr. 2.	an der Plagwitzer Straße von	1293.9 „	
Nr. 3.	an der Ecke der Plagwitzer u. Hauptmann-Straße excl. verbrochener Ecke von . .	1289.9 „	

eingetheilt

Freitag, den 9. Januar 1885, Vormittags 11 Uhr,

im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, 2. Etage, **zum Verkaufe versteigert** werden.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezüglich **eines Jeden der einzeln nach einander in obiger Reihenfolge** ausgebotenen Bauplätze geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Aufrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen nebst Parcellirungsplan liegen auf dem **Rathhaussaale 1. Etage** zur Einsichtnahme aus und es werden davon Exemplare **ebendaselbst** in der **Sporteleasse 1. Zimmer Nr. 2** für 1 ℳ 20 ₰ abgegeben.

Leipzig, den 28. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Holzauction.

Freitag, den **12. December c.** sollen auf dem Schlage in Abth. 27b des **Burgauer Forstreviers,** in der sogenannten Gattge, dicht am Leutsch-Leipziger Fahrweg

24½	Rmtr.	Eichen-**Nutzscheite** I. Cl.,
16	„	„ **Nutzscheite** II. Cl.,
242	„	Eichen-**Brennscheite,**
17	„	Buchen-**Brennscheite,**
1	„	Erlen-**Brennscheite,**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung nach dem Meistgebot verkauft werden.

Zusammenkunft auf obigem Schlage früh 9 Uhr.

Leipzig, am 27. November 1884.

Des Raths Forstdeputation.

Vermiethung in der Fleischhalle am Plauenschen Platze.

In obiger Fleischhalle soll die miethfrei werdende **Abtheilung Nr. 23 vom 29. dieses Monats an gegen einmonatliche Kündigung**

Dienstag, den 16. dieses Monats Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 6. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stötz.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Getreidehändlers **Johann August Streßer** in **Volkmarsdorf** gehörige, daselbst an der Taucharer Straße gelegene Hausgrundstück Nr. 96 des Brandcatasters, Fol. 125 des Grundbuchs für Volkmarsdorf, soll auf Antrag der betheiligten Erben zu dem im Termine bekannt zu machenden, sowie schon vorher durch Anschlag am Gerichtsbrete ersichtlichen Bedingungen

Dienstag, den 30. December 1884, 11 Uhr Vormittags,

an Ort und Stelle im Nachlaßhause öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden aufgefordert, zum bezeichneten Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun.

Leipzig, den 27. November 1884.

Königliches Amtsgericht V.
Eichel. Kn.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die durch das unterzeichnete Gericht, welches für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu **Torgau, Dommitzsch, Prettin** und **Belgern** mit der Führung des Handels-Genossenschafts- und Muster-Registers beauftragt ist, anzuordnenden Veröffentlichungen der in diese Register erfolgten Eintragungen im Jahre 1885, soweit das Handelsregister mit Ausschluß des einen Theil desselben bildenden Zeichen-Registers und das Genossenschafts-Register in Betracht kommen, durch

a. den **Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preußischen Staatsanzeiger,**
b. das **Torgauer Kreisblatt,**
c. das **Leipziger Tageblatt,**
d. die **Magdeburgische Zeitung,**

soweit das Zeichen- und Muster-Register in Betracht kommen, lediglich durch das zu a gedachte Blatt bewirkt werden sollen.

Torgau, den 2. December 1884.

Königliches Amts-Gericht.

Oeffentliche Ladung.

Der Ersatzreservist I. Classe — Bäcker — **Heinrich Woldemar Seifert** aus Bodenbach in Böhmen bei Pirna, zuletzt in Camburg wohnhaft, **wird beschuldigt, als Ersatzreservist erster Classe ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militairbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.**

Derselbe wird auf

Mittwoch, den 18. Februar 1885 Vormittags 9 Uhr

vor das Herzogliche Schöffengericht zu Camburg geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach §. 472 der Strafproceßordnung von dem königlichen Landwehrbezirks-Commando zu Meiningen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Camburg, den 9. December 1884.

Der Herzogliche Amtsanwalt.
Zeiß.

Nichtamtlicher Theil.

Aus dem Reichstage.

Der Reichstag beschäftigte sich am Dienstag mit der Frage der Militairgerichtsbarkeit, insbesondere mit der Militairstrafrechtspflege. Leider haben die Verhandlungen über diese Materie ergeben, daß wenig Aussicht auf Aenderung der bestehenden Verhältnisse vorhanden ist. Der Abgeordnete v. Bernuth hat den nationalliberalen Standpunct dahin festgestellt, daß eine Reform des Militairstrafverfahrens dringendes Bedürfniß ist, in welcher die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und ein geregelter Instanzenzug durchgeführt sind. Es handle sich dabei nicht um Vertrauen in die Militairverwaltung, sondern um Befriedigung des Rechtsbewußtseins der Nation. Der preußische Kriegsminister v. Bronsart hat darauf erwidert: „Ich gebe zu, es bestehen Mißstände, aber die Forderung der Oeffentlichkeit ist für uns unannehmbar. In allen anderen Puncten würden wir uns einigen können, auch in Bezug auf die Forderungen des Herrn v. Bernuth.“ Es ist klar, daß ohne den Grundsatz der Oeffentlichkeit alle übrigen Aenderungen den größten Theil ihres Werthes verlieren, erst die Oeffentlichkeit giebt der Mündlichkeit des Verfahrens ihre volle Bedeutung, sie ist der Angelpunct der ganzen Reform. Die Frage ist nicht neu, sie steht schon seit zehn Jahren auf der Tagesordnung des Reichstages, es wird sogar das Vorhandensein von Mißständen an maßgebender Stelle anerkannt, trotzdem hält man mit größter Zähigkeit an den bestehenden Zuständen fest. Der Kriegsminister beruft sich darauf, daß das Militairstrafgesetzbuch seit 40 Jahren bestehe, und behauptet, daß ihm die Disciplin der Armee zu verdanken sei, durch die allein die Großthaten der letzten Kriegsjahre ermöglicht wurden.

Hier hätten wir also den Kernpunct der Frage. Nach der Auffassung der Militairverwaltung würde die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in der Armee die Disciplin gefährden, der Nimbus, welcher die Vorgesetzten umgiebt, würde darunter leiden. Wir glauben, daß diese Auffassung unrichtig ist; die Disciplinargewalt der Officiere und Unterofficiere reicht weit genug, um die Disciplin unter allen Umständen aufrecht zu erhalten; die Disciplin würde aber im Gegentheil noch eine Stärkung erfahren, wenn das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Strafrechtspflege in der Armee befestigt würde. Daß bei allen Militairgerichtsbeamten und den als Richter fungirenden Officieren das unbedingte Streben nach Unparteilichkeit und strengster Gerechtigkeit bei Ausübung ihres Amtes besteht, unterliegt keinem Zweifel; das genügt aber nicht, die Hauptsache ist, daß das Verfahren mit allen den Bürgschaften umgeben ist, welche der gegenwärtige Stand der Rechtspflege im bürgerlichen Leben erheischt. Und als die eigentliche Grundlage der Rechtspflege der Gegenwart gilt überall der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. In Bayern ist dieser Grundsatz seit langer Zeit in Uebung, ohne daß sich daraus irgend welche Unzukömmlichkeiten ergeben hätten, die Disciplin ist dadurch nicht gelockert worden, wohl aber das Gefühl der Rechtssicherheit in der Armee gestärkt. Es macht einen ganz andern Eindruck auf die Gesammtheit, wenn ihr die Möglichkeit geboten ist, Zeuge zu sein, wie sich ein Proceß gegen Angehörige der Armee abspielt, als wenn Richter und Angeklagte unter sich sind. Es ist wiederholt auch in Bayern vorgekommen, daß gemeine Soldaten von Unterofficieren gemißhandelt worden sind, und wenn dann im öffentlichen Verfahren festgestellt wurde, wie sich die Sache zugetragen und die Verurtheilung der Schuldigen erfolgte, so hat das unzweifelhaft einen heilsamen Einfluß auf die Behandlung der gemeinen Soldaten im Allgemeinen geübt, ohne daß dadurch die Disciplin irgendwie gelitten hätte. Der bayerische Militairbevollmächtigte hat am Dienstag ausdrücklich erklärt, daß die bayerische Regierung bisher keine Veranlassung gehabt habe, der Reform des Militairstrafverfahrens näher zu treten. Darin scheint eine Bestätigung zu liegen, daß sich die Oeffentlichkeit des Verfahrens in Militairstrafsachen in Bayern als gut und zweckmäßig bewährt hat. Warum sollte das, was in Bayern möglich ist, nicht auch im übrigen Deutschland durchführbar sein? Es käme nur auf einen Versuch an.

Man darf bei Lösung dieser Frage nicht aus den Augen lassen, daß die Bedeutung und der Werth des deutschen Heeres nicht auf der Strenge der Strafgesetze und ihrer Anwendung beruht, wie Herr v. Bronsart mit Unrecht voraussetzt, sondern auf der Mustergiltigkeit unserer militairischen Organisation. Zur richterlichen Entscheidung kommt nur das, was in der Armee krank ist, der Kern des militairischen Organismus bleibt davon unberührt. Glücklicher Weise ist bei uns die Militairverwaltung und das ganze System durch und durch gesund, und daß beide gesund sind, das haben die Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 überzeugend dargethan. Mit einer Armee, die nur durch das Strafgesetz zusammengehalten wird, lassen sich Erfolge wie die des deutsch-französischen Krieges nicht erzielen. Der Geist, welcher die Armee durchdringt, das Bewußtsein von der Tüchtigkeit und Lebensfähigkeit des deutschen Volkes, die Liebe zum deutschen Vaterlande sind es, welchen wir die Waffenthaten gegen Frankreich verdanken. Es war das deutsche Volk in Waffen, welches gegen die französische Armee im Felde stand, und darum war das Material kein Haar besser, weil in der Militairstrafrechtspflege der Grundsatz der Oeffentlichkeit noch nicht zur Geltung gelangt war. Es wäre schlimm um unsere Heereseinrichtungen bestellt, wenn unser Kriegsruhm auf der Heimlichkeit des Gerichtsverfahrens beruhte. Nein, die Disciplin im deutschen Heere ist so gut und fest begründet, daß die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens daran nicht zu rütteln vermag.

Es besteht das Streben, die Armee vor den schädlichen Einflüssen, welche durch Berührung mit dem Parteitreiben und mit regierungsfeindlichen Elementen in dieselbe eindringen könnten zu bewahren. Dieses Streben ist durchaus gerechtfertigt, und kein Deutscher, der sein Vaterland liebt, wird dagegen etwas einzuwenden haben, aber es gilt, auch gegen diejenigen Mißstände vorzugehen, deren Vorhandensein der Kriegsminister v. Bronsart selbst anerkannt hat. Die deutsche Armee ist eine Volksarmee im besten Sinne, die allgemeine Wehrpflicht erstreckt sich von den Aermsten bis zu den Reichsten und durch Geburt und Lebensstellung Bevorzugtesten, sie ist eine demokratische Einrichtung, weil sie auf der Gleichheit der Pflichten beruht. Der Gleichheit der Pflichten muß aber die Gleichheit der Rechte gegenüberstehen, es darf für den unter den Waffen stehenden Bürger [illegible] welcher seinem bürgerlichen Berufe nachgeht. Diese Forderung ist alt, und sie wird nicht eher von der Tagesordnung des Reichstages verschwinden, als bis sie erfüllt ist. Die deutsche Armee hat eine ruhmreiche Vergangenheit und eine stolze Gegenwart, aber es haben darin noch gewisse Ueberlieferungen der Vergangenheit ihre Kraft, welche mit dem Geist der Gegenwart in Widerspruch stehen. Schlechte und unbrauchbare Subjecte giebt es in allen Lebensverhältnissen, also giebt es auch schlechte Soldaten; aber die guten Soldaten sind in der deutschen Armee so sehr in der Mehrzahl, daß eine Gefahr nicht besteht, das Zahlenverhältniß könne nach dieser Richtung eine Aenderung erleiden. Es fragt sich aber, ob die Mehrheit der guten Soldaten den Grad von Zufriedenheit fühlt, den sie fühlen würde, wenn die Militairstrafrechtspflege den Anforderungen der Gegenwart entspräche. Unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten ist die erste Voraussetzung jeglicher Disciplin; aber die Vorgesetzten sind auch Menschen, welche fehlen können, und wenn sie gefehlt haben, so ist nicht nur ihre Bestrafung nothwendig, sondern es muß auch die Meinung verbreitet sein, daß die Bestrafung eine gerechte war. Wenn Untergebene ihre Pflicht verletzt haben, so tritt derselbe Fall ihnen gegenüber ein, und der gemeine Soldat hat den gleichen Anspruch auf gerechte Behandlung wie der Unterofficier und der Officier. Hier sind bei der gegenwärtigen Gestaltung des Strafverfahrens Zweifel möglich, und diese kommen der Disciplin nicht zu Gute, im Gegentheil erzeugt jeder Zweifel an strenger Gerechtigkeit eine Unzufriedenheit, welche dem Ganzen nur schaden kann.

Wir glauben deshalb, daß es nicht nur nicht im Interesse der Disciplin liegt, die Heimlichkeit des Strafverfahrens in der Armee aufrecht zu erhalten, sondern daß vielmehr im Gegentheil die Disciplin an Festigkeit und innerer Kraft nur gewinnen könnte, wenn der Grundsatz der Oeffentlichkeit im militairischen Strafverfahren zur Geltung gelangte. Die Urtheile unserer Militairgerichte und ihr ganzes Verfahren gegen die Angeklagten brauchen das Licht der Oeffentlichkeit wahrlich nicht zu scheuen, wir haben das Vertrauen zu Auditeuren und Officieren, daß sie ihres Amtes mit größter Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten; aber da dies der Fall ist, so kann ihren Urtheilen die Oeffentlichkeit nur nützen, denn dadurch wird nur allgemein ein [illegible], was bisher gar nicht bezweifelt wurde. Wenn ein Officier oder Unterofficier, der seine militairischen Befugnisse überschreitet, der verdienten Strafe überliefert wird, so wird an diesem Sachverhalt nichts geändert dadurch, daß Jedermann, der dem Processe beiwohnen will, auch Zutritt zu dem Gerichtslocal hat. Ist das nicht der Fall, dann kann sich Jeder seine eigene oft mit der Wahrheit nicht übereinstimmende Vorstellung von dem bilden, was da innerhalb des Militairstrafgerichtslocals vorgegangen ist. Andererseits wird die Disciplin auch nur gestärkt, wenn die Mitsoldaten sich überzeugen, wie es ihren Kameraden ergeht, wenn sie sich gegen die militairischen Strafgesetze vergangen haben. Die Oeffentlichkeit schadet der Disciplin nicht, sondern sie befestigt dieselbe, und deshalb wünschen und hoffen wir, daß sie bald an die Stelle des bisherigen Verfahrens treten möge.

Leipzig, 11. December 1884.

* Der ungemein starke Stimmenzuwachs, den die nationalliberale Partei bei den letzten Wahlen erfahren, gereicht den Gegnern zu großem Aergerniß und sie versuchen allerlei Deutungskünste, wie dieses Resultat zu erklären sein möchte, ohne der nächstliegenden und selbstverständlichen Folgerung, daß eben die nationalliberale Partei in ganz ungewöhnlichem Maße Boden im Volke zurückerobert habe, Recht zu geben. Keine andere Partei, höchstens die socialdemokratische ausgenommen, hat relativ und absolut seit dem Jahr 1881 so viel mehr Stimmen auf sich vereinigt wie die nationalliberale, die von 640,000 auf nahezu eine Million gewachsen ist, ein Ergebniß, welches den Aufschwung dieser Partei viel deutlicher zum Ausdruck bringt, als die Vermehrung der Mandate, die infolge der fast überall ungünstigen Constellationen und des Zusammenwirkens aller gegnerischen Richtungen lange nicht so reichlich für die Nationalliberalen ausgefallen ist, als die gewaltige Vermehrung der Stimmenzahl an sich hätte erwarten lassen. Die Thatsache, daß auf nationalliberale Candidaten fast eine Million Stimmen gefallen ist, vermögen die Gegner nun freilich nicht in Abrede zu stellen. Aber, so behaupten sie, das sind zum großen Theil gar keine nationalliberalen, sondern conservative Stimmen, die in Ermangelung eines Besseren auf nationalliberale Candidaten gefallen sind. Wir geben gern zu, daß eine stattliche Anzahl conservativer Stimmen für die nationalliberale Partei abgegeben worden ist, wir bestreiten aber, daß irgend eine andere Partei mehr Stimmen ihrer eigenen Angehörigen und weniger Stimmen fremder Richtungen auf sich vereinigt hat. Es giebt natürlich kein Mittel, die abgegebenen Stimmen anders zu classificiren als nach der Parteistellung desjenigen Candidaten, auf den sie gefallen sind. Wenn so und so viel Tausend eigentlich conservativer Stimmen in der nationalliberalen Liste erscheinen, so sind auch Tausende von nationalliberalen Stimmen für die Conservativen und Freiconservativen, unter Umständen auch für die Deutschfreisinnigen gebucht worden. So selbstlos ist keine Partei, daß sich dieser Austausch nicht im großen Ganzen ausgleichen sollte. Im ganzen östlichen alten Preußen sind bekanntlich nur ganz vereinzelt nationalliberale Candidaturen aufgestellt gewesen. Wir möchten doch die Frage erheben, wie viel tausend Stimmen gemäßigtliberaler Männer dort auf conservative Candidaten abgegeben sein mögen. Am allerwenigsten haben deutschfreisinnige Blätter die Berechtigung, die nationalliberale Stimmenzahl auf ihre eigentliche Herkunft zu prüfen. Wenn Einer die deutschfreisinnige Stimmenzahl untersuchen und zerlegen könnte, so würde man erstaunen, welch ungeheurer großer Bruchtheil von ultramontanen, socialdemokratischen, welfischen u. s. w. Stimmen darunter figurirt. Wir behaupten, daß keine Partei mehr auf ihre eigene Kraft angewiesen gewesen ist als eben die nationalliberale, und an dem hocherfreulichen Resultat der Stimmenvermehrung um ein volles Drittel können mißgünstige Deutungsversuche unmöglich etwas Wesentliches ändern.

* Ueber Graf Moltke in Stargard schreibt man der „Post“ von dort vom 7. December:

Das Officiercasino des Colbergschen Grenadier-Regiments, in dem Wallgraben der alten Befestigung von Stargard gelegen, wird schon längere Zeit in [illegible] insbesondere [illegible] nothig er[illegible]